

## GOZ-Frage des Monats

# Ä 75 – was bedeutet „ausführlich“

Die Leistungsbeschreibung für einen Krankheits- und Befundbericht nach Geb.-Nr.75 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) lautet: „Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie). Die Befundmitteilung oder der einfache Befundbericht ist mit der Gebühr für die zugrundeliegende Leistung abgegolten.“

Durch die nachgeordnete Bestimmung wird ersichtlich, dass „ausführlich“ hier nicht im umgangssprachlichen Sinne zu verstehen ist - etwa im Sinne von umfangreich, eingehend, weitreichend, detailliert o.ä. – sondern in Abgrenzung

zum einfachen Befundbericht oder zur bloßen Befundmitteilung.

Enthält der Befundbericht Aussagen zu jedem der in der Leistungslegende aufgeführten Aspekte (Anamnese, Befund(e), Epikrise, ggf. Therapie), so ist der Leistungsinhalt der Geb.-Nr.75 GOÄ erfüllt, auch wenn diese Aussagen kurz und prägnant formuliert sind.

Für Auskünfte an die private Versicherung eines Patienten ist diese Gebühr nicht zutreffend und daher nicht berechnungsfähig. Siehe dazu unsere Stellungnahme: [zaek-berlin.de/goz](http://zaek-berlin.de/goz)

**Daniel Urbschat**  
**GOZ-Referat**



Wir beantworten gern  
auch Ihre GOZ-Frage:  
Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 -113, -148  
Fax (030) 34 808 -213, -248